

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen Stand 9.2022

In diesen Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung für Ihr Liebhaberfahrzeug sind Sonderregelungen beschrieben, die von den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB, Bestandteil der Kundeninformation der Provinzial Nord Brandkasse AG) abweichen. Sofern hier nichts Abweichendes beschrieben ist, gelten für Ihren Versicherungsvertrag die Regelungen in den AKB.

Liebhaberfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind:

Veteran:	Fahrzeuge, die mindestens 55 Jahre alt sind
Oldtimer:	Fahrzeuge, die älter als 30 Jahre sind
Youngtimer:	Fahrzeuge, die zwischen 20 und 30 Jahren alt sind
Newtimer:	Fahrzeuge, die jünger als 20 Jahre sind, nicht alltäglich genutzt werden und in der Regel nicht mehr produziert werden und Sammlungscharakter besitzen
Tuningfahrzeug:	Fahrzeuge, die mindestens 20 Jahre alt sind und über zeitgenössische An- bzw. Umbauten verfügen

Die Zuordnung eines Fahrzeuges in eine der oben genannten Klassen erfolgt durch OCC Assekuradeur GmbH im Rahmen des Antragsprozesses.

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

- A.1 Was ist versichert?
- A.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
- A.3 Welche Bedeutung haben der Versicherungswert und der Wiederherstellungswert? Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
- A.4 Wertnachweis für das Fahrzeug bei Vertragsbeginn; Kosten der Wertermittlung; Kündigung bei fehlendem Wertnachweis
- A.5 Erweiterter Versicherungsschutz bei regelmäßigem Wertnachweis
- A.6 Was ist zusätzlich versichert?
- A.7 Was ist nicht versichert?

B Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

C Fahrerschutzversicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

D Ruheversicherung

E Bestimmungen der AKB, die nicht für Ihr Liebhaberfahrzeug gelten

Klauseln zu den Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen

Klausel „VollkaskoPlus (Allgefahrendeckung)“

Klausel „Plus-Paket-Kfz-Haftpflicht bei Sammlungsverträgen“

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Was ist versichert?

Sicherheitsbekleidung

A.1.1 Ergänzend zu Abschnitt A.2.1.2.2 c) der AKB ist bei Krädern, neben den Schutzhelmen, auch die Sicherheitsbekleidung zum Neupreis unter den dort genannten Voraussetzungen versichert.

Die Entschädigungsleistung ist je Schadenfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

Als Sicherheitsbekleidung gelten alle dem Schutz dienenden Kleidungsstücke wie z. B. Helm, Kombi oder Jacke, Hose, Stiefel und Handschuhe.

Nicht versichert sind rein optische Beschädigungen, durch die die Sicherheitswirkung nicht beeinträchtigt wird.

Aufbauten, Ausstattungen und nachträglich eingebaute oder mit dem Fahrzeug dauerhaft verbundene Fahrzeug- und Zubehörteile sowie andere Spezialaufbauten

A.1.2 Abweichend von Abschnitt A.2.1.2.3 und A.2.1.2.4 der AKB sind Aufbauten und Ausstattungen sowie nachträglich eingebaute oder mit dem Fahrzeug dauerhaft verbundene Fahrzeug- und Zubehörteile und andere Spezialaufbauten / -ausrüstungen, soweit sie nicht unter A.2.1.2.2 der AKB fallen, nur versichert, sofern die Teile bei der Wertermittlung Ihres Fahrzeuges gemäß A.4 dieser Sonderbedingungen berücksichtigt wurden.

A.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Ergänzend zu Abschnitt A.2.2.1 der AKB besteht Versicherungsschutz auch bei Schäden durch die nachfolgend aufgeführten Ereignisse:

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.1 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transportmittelunfall

A.2.2 Versichert sind Schäden bei der Beförderung des Fahrzeugs mit einem geeigneten Transportmittel, die durch einen Unfall des Transportmittels entstanden sind.

Transport auf einer Fähre oder einem Schiff

A.2.3 Versichert sind Schäden durch die Benutzung einer Fähre oder eines Schiffes bei folgenden Gefahren:

- Strandung, Kollision oder Untergang der Fähre oder des Schiffes,
- Wassereinbruch in die Fähre oder das Schiff,
- Überbordgehen infolge schweren Unwetters,
- Aufopferung auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie-grosse).

Außerdem ersetzen wir Beiträge der Havarie-grosse gemäß internationalem Seerecht bzw. anwendbarem Frachtrecht mit Ausnahme der auf das Frachtgut entfallenden Beiträge. In diesen Fällen wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung nicht abgezogen. Ihre Ansprüche aus dem Havarie-grosse-Verfahren gehen auf uns über, soweit sie nach den Abschnitten A.2.5.1 oder A.2.5 der AKB entschädigt werden.

Folgeschäden nach Kurzschluss an der Verkabelung oder nach Tierbiss

A.2.4 Abweichend von A.2.2.1.6 (Kurzschlusschäden an der Verkabelung) und A.2.2.1.7 (Tierbiss) der AKB sind die Folgeschäden unter den dort genannten Voraussetzungen nicht auf 3.000 EUR begrenzt, sondern bis zu einem Betrag von 6.000 EUR mitversichert.

Tierbiss im Fahrzeuginnenraum

A.2.5 Ergänzend zu A.2.2.1.7 (Tierbiss) sind auch Tierbisschäden, die durch Marder, Nagetiere oder Insekten an Verkleidungen, Gurten und Sitzen / Sitzbänken im Fahrzeuginnenraum verursacht werden, mitversichert.

Verlust der Fahrzeugschlüssel

A.2.6 Ergänzend zu A.2.2.1.8 der AKB (Verlust der Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub) übernehmen wir, wenn das Fahrzeug durch Verlust oder Funktionsuntüchtigkeit der Fahrzeugschlüssel nicht gefahren werden kann, die Kosten eines Ersatzschlüssels sowie eventuell notwendige Kosten für den Austausch oder das Umcodieren der Tür- und Lenkradschlösser. Wir leisten nicht, wenn die Schlüssel durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus dem Fahrzeug entwendet werden.

Die dafür anfallenden Kosten ersetzen wir in diesen Fällen gegen Vorlage der Rechnung bis zu einem Betrag von 500 EUR pro Versicherungsfall und maximal 1.000 EUR pro Versicherungsjahr.

Eine Selbstbeteiligung wird auf diese Leistung nicht in Abzug gebracht.

A.3 Welche Bedeutung haben der Versicherungswert und der Wiederherstellungswert? Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Der Versicherungswert und - sofern vereinbart - der Wiederherstellungswert sind wichtige Grundlagen für die Entschädigungsberechnung.

Je nach Vereinbarung gelten abweichend von A.2.5.8 der AKB demnach folgende Höchstentschädigungen:

Bei Vereinbarung des Versicherungswertes

A.3.1 Wir zahlen maximal bis zum Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens (gemäß A.2.5.1.6 der AKB), höchstens jedoch den im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungswert. Auf den Einwand einer möglichen Unterversicherung wird verzichtet.

Der Versicherungswert sollte dem Wiederbeschaffungswert gemäß A.2.5.1.6 der AKB entsprechen.

Bei Vereinbarung des Wiederherstellungswertes

A.3.2 Wir zahlen maximal bis zur Höhe des im Versicherungsschein dokumentierten Wiederherstellungswertes.

Der Wiederherstellungswert ist der Wert, bis zu dem das beschädigte oder zerstörte Fahrzeug über den vereinbarten Versicherungswert hinaus wieder in den Ursprungszustand unmittelbar vor Schadeneintritt versetzt werden darf.

Voraussetzung für die Entschädigung zum Wiederherstellungswert ist, dass die Wiederherstellung unter Begleitung eines von der OCC Assekuradeur GmbH benannten Sachverständigen erfolgt.

Erfolgt keine Wiederherstellung, ist die Entschädigung begrenzt auf den Versicherungswert gemäß A.3.1.

Kein Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls

A.3.3 Einen Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls gemäß A.2.5.1.4 der AKB nehmen wir nicht vor.

A.4 Wertnachweis für das Fahrzeug bei Vertragsbeginn; Kosten der Wertermittlung; Kündigung bei fehlendem Wertnachweis

Wertnachweis und Kosten für die Wertermittlung

A.4.1 Sie sind verpflichtet, uns innerhalb von sechs Monaten nach vereinbartem Vertragsbeginn den Wert Ihres Fahrzeuges durch eine Fahrzeugbewertung nachzuweisen. Als Nachweis erkennen wir an:

- a) Bei einem vereinbarten Versicherungswert bis 100.000 EUR eine Selbstbewertung mittels OCC-Bewertungsbogen inklusive Fotodokumentation. Die Selbstbewertung inklusive Fotodokumentation müssen Sie auf eigene Kosten erstellen.
- b) Ab einem Versicherungswert von 100.000 EUR oder bei Vereinbarung des Wiederherstellungswertes oder, sofern individuell vereinbart, ein detailliertes Wertgutachten von einem unabhängigen Sachverständigen. Dieses muss unter anderem eine umfangreiche Zustandsbeschreibung aller Fahrzeugbaugruppen sowie eine Fotodokumentation enthalten. Das Gutachten müssen Sie auf eigene Kosten erstellen lassen.

Die Fahrzeugbewertung darf nicht älter als zwei Jahre, gerechnet ab Vertragsbeginn, sein.

Die Fahrzeugbewertung wird unsererseits überprüft.

A.4.2 Ist der in der Fahrzeugbewertung ausgewiesene und von uns überprüfte Versicherungswert oder - sofern vereinbart - Wiederherstellungswert niedriger als der vertraglich vereinbarte Wert ist, sind wir berechtigt, den vertraglich vereinbarten Versicherungswert bzw. Wiederherstellungswert entsprechend herabzusetzen.

Hinweis:

Ist der von uns überprüfte Versicherungswert bzw. Wiederherstellungswert höher als der vertraglich vereinbarte Wert, werden wir - damit Ihr Liebhaberfahrzeug bestmöglich abgesichert ist - bezüglich einer eventuellen Anpassung Ihres Vertrages Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Kündigung bei fehlendem Wertnachweis

A.4.3 Wenn Sie uns innerhalb von sechs Monaten nach dem vereinbarten Vertragsbeginn keine Fahrzeugbewertung nach A.4.1 einreichen, sind wir berechtigt, die Kaskoversicherung außerordentlich zu kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigen wir die Kaskoversicherung, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen - nach Zugang der Kündigung - mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge (Kfz-Haftpflichtversicherung, Autoschutzbrief, Fahrerschutzversicherung) nicht einverstanden sind.

In unserem Kündigungsschreiben weisen wir Sie auf die von Ihnen zu berücksichtigenden Voraussetzungen - bezogen auf Ihr Kündigungsrecht auf die gesamte Kfz-Versicherung - gesondert hin.

A.5 Erweiterter Versicherungsschutz bei regelmäßigem Wertnachweis

Liegt bei Eintritt eines Schadenfalles ein Nachweis über den Fahrzeugwert gemäß A.4.1 a) bzw. A.4.1 b) dieser Sonderbedingungen vor und ist dieser Nachweis nicht älter als zwei Jahre, haben Sie folgenden erweiterten Versicherungsschutz:

A.5.1 Wertgarantie bei Wertverlust

- Wenn ein Wertverlust eintritt, erstatten wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges anstatt des Wiederbeschaffungswertes den im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungswert als Höchstentschädigung.
- Nicht versichert sind Wertverluste, die in einem veränderten Zustand des Fahrzeuges (z. B. Beschädigung, außerordentlicher Verschleiß, nicht zeitgenössischer Umbau usw.) begründet sind.

A.5.2 Vorsorgeversicherung bei Wertsteigerung

- Wenn eine Wertsteigerung eintritt, erstatten wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges bis zu 130 % des im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungswertes oder, sofern vereinbart, des im Versicherungsschein dokumentierten Wiederherstellungswertes als Höchstentschädigung.

Hinweis - Regelmäßige Überprüfung:

Der Nachweis über den Fahrzeugwert sollte daher alle zwei Jahre erneuert werden, damit der Versicherungswert / der Wiederherstellungswert an die Preisentwicklung Ihres Liebhaberfahrzeuges angepasst werden kann und damit Sie den erweiterten Versicherungsschutz nach 5.1 und 5.2 geltend machen können.

A.6 Was ist zusätzlich versichert?

Abweichend von Abschnitt A.2.9.2 der AKB sind Fahrten auf Rennstrecken, die im Rahmen einer Gleichmäßigkeitsfahrt mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von bis zu 80 km/h und ohne das Erfordernis einer Fahrerlizenz als untergeordnete Etappe einer Gesamtveranstaltung stattfinden, mitversichert.

A.7 Was ist nicht versichert?

Bestimmungswidrige Verwendung

Bei Zugmaschinen, Lastkraftwagen, Lieferwagen, Traktoren / landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Anhängern / Aufliegern oder sonstigen ehemals gewerblichen Fahrzeugen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die bei einer Nutzung entsprechend der ursprünglichen Bestimmung dieser Fahrzeugarten eingetreten sind, z. B. bei Transport, Beförderung, Bearbeitung.

Eine Nutzung zu Vorfürzwecken im Rahmen von Oldtimerveranstaltungen fällt nicht unter diesen Ausschluss.

B Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Sofern besonders vereinbart

Der Autoschutzbrief (Abschnitt A.3 der AKB) gilt für das im Versicherungsschein aufgeführte Fahrzeug. Sofern für mehrere Fahrzeuge ein Sammlungsvertrag abgeschlossen wird, gilt der Autoschutzbrief für jedes Fahrzeug der Sammlung. Voraussetzung ist, dass das einzelne Fahrzeug nicht mehr als 7,5 t Gesamtmasse aufweist. Von versicherten Fahrzeugen mitgeführte Wohn-, Gepäck- oder Bootsanhänger sind mitversichert.

C Fahrerschutzversicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Sofern besonders vereinbart

Die Fahrerschutzversicherung (Abschnitt A.5 der AKB) gilt für das im Versicherungsschein aufgeführte Fahrzeug. Sofern für mehrere Fahrzeuge ein Sammlungsvertrag abgeschlossen wird, gilt die Fahrerschutzversicherung für jedes Fahrzeug der Sammlung.

Eine Beschränkung auf Pkw und Campingfahrzeuge gemäß A.5.3 der AKB gilt nicht. Nicht versichert sind jedoch folgende Fahrzeugarten:

- Zwei- und dreirädrige Krafträder / Leichtkrafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen;
- Mopeds / Mofas und andere Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen;
- Quads und Trikes.

D Ruheversicherung

In Abänderung von Abschnitt H.1.6 der AKB (Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung) besteht Versicherungsschutz auch während eines Transports des versicherten Fahrzeugs auf fremder Achse (einschließlich dem Auf- und Abladen) sowie bei vorübergehendem Abstellen außerhalb eines Einstellraumes oder umfriedeten Abstellplatzes.

Hinweis:

Das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen während des Zeitraums außerhalb der Saison.

E Bestimmungen der AKB, die nicht für Ihr Liebhaberfahrzeug gelten

E.1 Schadenfreiheitsrabatt-System gemäß Abschnitt I der AKB

E.2 Beitragsänderungen aufgrund tariflicher Maßnahmen gemäß Abschnitt J der AKB

E.3 Anhang 1 - Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

E.4 Anhang 5 - Berufsgruppen (Tarifgruppen)

Klauseln zu den Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen

Sofern besonders vereinbart, gelten als Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und den oben aufgeführten Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen die nachfolgenden Klauseln für den Versicherungsvertrag Ihres Liebhaberfahrzeugs.

Klausel „VollkaskoPlus (Allgefahrendeckung)“

Das Fahrzeug ist über die in der Teilkasko (A.2.2.1 der AKB) und Vollkasko (A.2.2.2 der AKB) sowie in A.2 der Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust versichert.

Nicht versichert sind weiterhin:

- Die in den Abschnitten A.2.9 der AKB und A.7 der Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen genannten Ausschlüsse;
- Mittelbare und unmittelbare Schäden auf Grund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere Korrosion, Oxydation, Rost) oder Verschleiß, d. h. durch eine natürliche Abnutzung im Fahrbetrieb;
- Schäden durch thermische Probleme (insbesondere durch Kühl- oder Schmiermittelmangel), sofern nicht als Folge von Kollision, Brand oder Tierbiss;
- Motor- und Getriebeschäden durch Fehlbedienung;
- Mängel wegen fehlerhafter Ausführung von Reparaturen, Restaurationen, Um- oder Einbauten, soweit sie nicht durch einen anerkannten Fachbetrieb erfolgten.

Erweiterte Vorsorgeversicherung im Rahmen von VollkaskoPlus

Abweichend von Abschnitt A.5.2 der Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen wird die Höchstentschädigung bei einer Wertsteigerung auf bis zu 150 % des Versicherungswertes oder, sofern vereinbart, des Wiederherstellungswertes erhöht.

Die Ausweitung der versicherten Gefahren sowie die Erhöhung der Vorsorgeversicherung findet nur Anwendung, sofern gemäß A.4.1 a) bzw. b) der Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen eine Fahrzeugbewertung vorliegt, die nicht älter als zwei Jahre ist.

Sicherheitsbekleidung von Krad-Fahrern und Mitfahrern

Abweichend von A.1.1 dieser Sonderbedingungen ist die Entschädigungsleistung für die Sicherheitskleidung nicht auf 1.000 EUR begrenzt.

Klausel „Plus-Paket-Kfz-Haftpflicht bei Sammlungsverträgen“

Sind die Besonderen Bedingungen Plus-Paket-Kfz-Haftpflicht bei Krädern, Pkw, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen) in einem Sammlungsvertrag eingeschlossen,

- gilt das Plus-Paket zusätzlich für alle weiteren Fahrzeuge - neben Kräder, Pkw, Campingfahrzeuge und Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen) - des Sammlungsvertrages, wenn
 - diese Fahrzeuge bei einem Unternehmen des Provinzial Konzerns versichert sind und
 - der Sachschaden durch einen im Sammlungsvertrag berechtigten Fahrer verursacht wurde.
- ist eine Entschädigungsleistung bei Fahrzeugen innerhalb der Sammlung, abweichend von A.1.2 der Sonderbedingungen für das Plus-Paket-Kfz-Haftpflicht,
 - auch über 100.000 EUR hinaus versichert und
 - wird eine Selbstbeteiligung nicht in Abzug gebracht.